

ANLAGE 3

612Schw1572-2018Az1Sb

**Anträge und Vorschläge aus den Bezirksvertretungen;
hier: Planunterlagen den stadtgeseftlichen Anforderungen anpassen;
Antrag auf Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 65460/04**

Vorlage 1572/2018

Beschlussvorlage

Betreff

Antrag auf Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 65460/04

Beschlussorgan

Stadtentwicklungsausschuss

Gremium

Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	21.06.2018	
Stadtentwicklungsausschuss	28.06.2018	
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	10.09.2018	
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	17.09.2018	
Stadtentwicklungsausschuss	20.09.2018	: NEU Anlage 3

Text der Anfrage

Im Rahmen der Sitzung der Bezirksvertretung Innenstadt am 21.06.2018 wurde im Zusammenhang mit der Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 65460/04 bezweifelt, dass die Wohnraumschutzsatzung auch für festgesetzte Kerngebiete und somit auch für die Herkuleshochhäuser in der Graeffstraße 1-5 gelten würde.

Beantwortung der Verwaltung

Die Satzung zum Schutz und Erhalt von Wohnraum in Köln (Wohnraumschutzsatzung) gilt für das gesamte Stadtgebiet von Köln. Mit der Satzung hat der Rat festgelegt, dass die Nutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken (Zweckentfremdung) im Stadtgebiet unter Genehmigungsvorbehalt steht. Die Wohnraumschutzsatzung trifft dabei keine Ausnahmeregelungen für die Festsetzung von Kerngebieten und gilt somit auch für die sich im Kerngebiet des Bebauungsplans Nr. 65460/04 befindlichen Herkuleshochhäuser in der Graeffstraße 1-5. Ausgenommen von den geltenden Vorschriften der Wohnraumschutzsatzung sind allenfalls einzelne Wohnungen mit Bestandsschutz für eine zweckfremde Nutzung, welche vor Inkrafttreten der Satzung bereits genehmigt wurden.